Bayerischer Landtag

18. Wahlperiode 01.11.2019 **Drucksache 18/3603**

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Tim Pargent BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 17.07.2019

Stand der Vermögensabschöpfung in Bayern

Durch das Gesetz zur Reform der Vermögensabschöpfung sollte die strafrechtliche Vermögensabschöpfung gestärkt werden. Die Zahl gerichtlicher Anordnungen der Einziehung von Taterträgen sollte beträchtlich steigen, wodurch sich auch der Bedarf an Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern im Rahmen der Vollstreckung dieser Anordnungen erhöhen würde. Es sei zu erwarten, dass den Kosten für einen möglichen erhöhten Personalbedarf Mehreinnahmen aufgrund der Erleichterung und Vereinfachung der Vermögensabschöpfung gegenüberstehen werden (vgl. BT-Drs. 18/9525).

Daher fragen wir die Staatsregierung:

1.1 Wie viele Gelder konnten das Landeskriminalamt (BLKA) bzw. die Polizeipräsidien im Rahmen der Vermögensabschöpfung in den Jahren 2014 bis 2019 sicherstellen (bitte jahresweise inkl. 1. Halbjahr 2019 aufschlüsseln)?
1.2 Gab es darüber hinaus im Zeitraum 2014 bis 2019 Sicherungen durch die Justiz, in die keine „Vermögensabschöpfer“ eingebunden waren (bitte jahresweise inkl. 1. Halbjahr 2019 aufschlüsseln)?
1.3 Welche Höhe betrugen diese Sicherungen (bitte jahresweise inkl. 1. Halbjahr 2019 aufschlüsseln)?

2.1 Wie viele gerichtliche Anordnungen der Einziehung von Taterträgen wurden im Zeitraum 2014–2019 in Bayern erlassen (bitte jahresweise inkl. 1. Halbjahr 2019 aufschlüsseln)?
2.2 Wie viele Gelder gingen in den Jahren 2014 bis 2019 direkt an die Geschädigten zurück (bitte jahresweise inkl. 1. Halbjahr 2019 aufschlüsseln)?
2.3 Wie viele Gelder flossen in den Jahren 2014 bis 2019 in den Staatshaushalt (bitte jahresweise inkl. 1. Halbjahr 2019 aufschlüsseln)?

3.1 Welche Straftatbestände lagen den abgeschöpften Vermögen in den Jahren 2014 bis 2019 zugrunde (bitte jahresweise inkl. 1. Halbjahr 2019 und nach Straftatbeständen aufschlüsseln)?
3.2 Wie viele Sicherungs- bzw. Abschöpfungsmaßnahmen wurden in den Jahren 2014 bis 2019 nach Kenntnis der Staatsregierung im Ausland getroffen, die einen Bezug nach Bayern aufwiesen (bitte jahresweise inkl. 1. Halbjahr 2019 und nach Höhe der gesicherten Werte und jeweiligem Land aufschlüsseln)?
3.3 Sind seit 2014 Mehreinnahmen aufgrund der Erleichterung bzw. Vereinfachung der Vermögensabschöpfung eingetreten?

4.1 Wie viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind in der Bayerischen Polizei bei der Vermögensabschöpfung tätig (bitte jeweils aufschlüsseln nach den einzelnen Polizeipräsidien und dem BLKA für die Jahre 2014–2019 inkl. 1. Halbjahr 2019)?
4.2 Wie viele Soll-Stellen sind hier jeweils ausgewiesen (bitte aufschlüsseln nach Besoldungs-/Entgeltgruppen)?
4.3 Wie viele Dienstposten sind aktuell unbesetzt (bitte aufschlüsseln nach Besoldungs-/Entgeltgruppen)?

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de – Dokumente abrufbar.
Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de – Aktuelles/Sitzungen/Tagesübersicht zur Verfügung.

5.1 Hat die „Arbeitsgruppe Stellenzuweisung“ den Verteilungsschlüssel der neu zu besetzenden Stellen für die Bayerische Polizei schon erarbeitet?
5.2 Wie viele Stellen sind für den Bereich Vermögensabschöpfung vorgesehen?
5.3 Wie viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind in der Bayerischen Justiz bei der Vermögensabschöpfung tätig (bitte jeweils aufschlüsseln nach den einzelnen Staatsanwaltschaften und nach Staatsanwältinnen/Staatsanwälten und Rechtspflegerinnen/Rechtspflegern für die Jahre 2014 bis 2019 inkl. 1. Halbjahr 2019)?

6.1 Wie viele Soll-Stellen sind hier jeweils ausgewiesen (bitte aufschlüsseln nach Besoldungs-/Entgeltgruppen)?
6.2 Wie viele Dienstposten sind aktuell unbesetzt (bitte aufschlüsseln nach Besoldungs-/Entgeltgruppen)?
6.3 Hat die „Arbeitsgruppe Stellenzuweisung“ den Verteilungsschlüssel der neu zu besetzenden Stellen für die bayerische Justiz schon erarbeitet?

7.1 Wie viele Stellen sind für den Bereich Vermögensabschöpfung vorgesehen (bitte aufschlüsseln nach den Bereichen Staatsanwältinnen/Staatsanwälte und Rechtspflegerinnen/Rechtspfleger)?
7.2 Wie bewertet die Staatsregierung die durch die Reform der Vermögensabschöpfung 2017 vorgenommenen gesetzlichen Änderungen?
7.3 Hat sich das Verfahren zur Opferentschädigung seit 2017 verbessert?

8.1 In wie vielen Fällen wurden im Zeitraum 2014–2019 Sicherungsmaßnahmen zum Zweck der Einziehung nach § 73a Strafgesetzbuch (StGB; erweiterte Einziehung) und § 76a Abs. 4 StGB (selbstständige Einziehung) getroffen (bitte jahresweise inkl. 1. Halbjahr 2019 und nach Art der Einziehung aufschlüsseln)?
8.2 Liegen hierzu bereits rechtskräftige Gerichtsentscheidungen vor?
8.3 Welchen Nachbesserungsbedarf erkennt die Staatsregierung im Hinblick auf die gesetzlichen Regelungen zur Vermögensabschöpfung?

Antwort

des Staatsministeriums der Justiz in Abstimmung mit dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
vom 11.09.2019

1.1 Wie viele Gelder konnten das Landeskriminalamt (BLKA) bzw. die Polizeipräsidien im Rahmen der Vermögensabschöpfung in den Jahren 2014 bis 2019 sicherstellen (bitte jahresweise inkl. 1. Halbjahr 2019 aufschlüsseln)?

Beim Landeskriminalamt sind bayernweit folgende polizeiliche Vermögenssicherstellungen erfasst:
2014
Vermögenswerte insgesamt 32.105.013 Euro, davon 3.761.544 Euro Bargeld
2015
Vermögenswerte insgesamt 73.525.735 Euro, davon 1.704.416 Euro Bargeld
2016
Vermögenswerte insgesamt 42.358.466 Euro, davon 2.715.352 Euro Bargeld
2017
Vermögenswerte insgesamt 214.183.829 Euro, davon 6.059.287 Euro Bargeld
2018
Vermögenswerte insgesamt 45.773.668 Euro, davon 4.351.218 Euro Bargeld
2019
Für das 1. Halbjahr 2019 liegen noch keine belastbaren Zahlen vor.
Vergleichsweise hohe Gesamtsicherungssummen resultieren aus einem oder mehreren herausragenden Ermittlungsverfahren mit hohen Einzelsicherungen.

1.2 Gab es darüber hinaus im Zeitraum 2014 bis 2019 Sicherungen durch die Justiz, in die keine „Vermögensabschöpfer“ eingebunden waren (bitte jahresweise inkl. 1. Halbjahr 2019 aufschlüsseln)?
1.3 Welche Höhe betrugen diese Sicherungen (bitte jahresweise inkl. 1. Halbjahr 2019 aufschlüsseln)?

Es wird nicht statistisch erfasst, welche Personen und Stellen an einer Vermögensabschöpfungsmaßnahme beteiligt sind. Eine händische Auswertung sämtlicher Vorgänge wäre nicht verhältnismäßig.

2.1 Wie viele gerichtliche Anordnungen der Einziehung von Taterträgen wurden im Zeitraum 2014–2019 in Bayern erlassen (bitte jahresweise inkl. 1. Halbjahr 2019 aufschlüsseln)?

Vorbemerkung:
Zahlen für die Jahre 2014 bis 2017 ergeben sich aus der bayerischen Strafverfolgungsstatistik. Für die Jahre 2018 und 2019 liegen noch keine Zahlen vor.

Die bayerische Strafverfolgungsstatistik enthält Angaben über die Anzahl rechtskräftig abgeurteilter und verurteilter Personen. Sie weist die Zahl der verurteilten Erwachsenen und Heranwachsenden aus, bei denen ein Verfall gemäß §§ 73, 73a StGB a. F. in der vor dem 01.07.2017 geltenden Fassung oder ein erweiterter Verfall gemäß § 73d StGB a. F. in der vor dem 01.07.2017 geltenden Fassung angeordnet wurde. Bei Jugendlichen erfolgt keine statistische Ausweisung der §§ 73, 73a StGB a. F. oder ein erweiterter Verfall gemäß § 73d StGB a. F. Der Zeitraum ab 01.07.2017, in welchem die neuen Vorschriften zur Vermögensabschöpfung in Kraft getreten sind, wird in der Strafverfolgungsstatistik 2017 (noch) im Rahmen von §§ 73, 73a StGB a. F. oder als erweiterter Verfall gemäß § 73d StGB a. F. erfasst; eine gesonderte Erfassung der §§ 73a bis 73e StGB erfolgt insoweit nicht.

Es erfolgt lediglich eine statistische Erfassung von Deliktsgruppen, nicht jedoch von einzelnen Straftatbeständen.

Verfall gemäß §§ 73, 73a StGB a. F. bei Erwachsenen und Heranwachsenden	**2014**	**2015**	**2016**	**2017**
insgesamt	448	519	441	1.244
Straftaten gegen den Staat, die öffentliche Ordnung und im Amt (§§ 80 bis 168 und 331 bis 357 StGB, außer § 142 StGB)	9	14	5	6
Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 bis 184f StGB)	1	3	0	3
Andere Straftaten gegen die Person (außer im Straßenverkehr; §§ 169 bis 173, 185 bis 241a StGB)	7	6	6	22
Diebstahl und Unterschlagung (§§ 242 bis 248c StGB)	13	10	13	200
Raub und Erpressung, räuberischer Angriff auf Kraftfahrer (§§ 249 bis 255, 316a StGB)	7	5	0	12
Andere Vermögens- und Eigentumsdelikte, Urkundendelikte (§§ 257 bis 305a StGB)	29	44	22	549
Gemeingefährliche einschl. Umweltstraftaten (außer im Straßenverkehr; §§ 306 bis 330a StGB)	3	0	1	1

Verfall gemäß §§ 73, 73a StGB a. F. bei Erwachsenen und Heranwachsenden	**2014**	**2015**	**2016**	**2017**
Straftaten im Straßenverkehr (§§ 142, 222, 229, 315b, 315c, 316, 323a StGB i. V. m. Verkehrsunfall; §§ 21, 22, 22a, 22b Straßenverkehrsgesetz – StVG)	0	3	1	0
Straftaten nach anderen Bundes- und Landesgesetzen (außer StGB und StVG)	379	424	393	451

Erweiterter Verfall gem. § 73d StGB a. F. bei Erwachsenen und Heranwachsenden	**2014**	**2015**	**2016**	**2017**
insgesamt	22	42	25	108
Straftaten gegen den Staat, die öffentliche Ordnung und im Amt (§§ 80 bis 168 und 331 bis 357 StGB, außer § 142 StGB)	0	0	0	0
Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 bis 184f StGB)	0	0	0	0
Andere Straftaten gegen die Person (außer im Straßenverkehr; §§ 169 bis 173, 185 bis 241a StGB)	0	0	0	0
Diebstahl und Unterschlagung (§§ 242 bis 248c StGB)	0	0	0	5
Raub und Erpressung, räuberischer Angriff auf Kraftfahrer (§§ 249 bis 255, 316a StGB)	0	0	0	0
Andere Vermögens- und Eigentumsdelikte, Urkundendelikte (§§ 257 bis 305a StGB)	2	4	0	63
Gemeingefährliche einschl. Umweltstraftaten (außer im Straßenverkehr; §§ 306 bis 330a StGB)	0	0	0	0
Straftaten im Straßenverkehr (§§ 142, 222, 229, 315b, 315c, 316, 323a StGB i. V. m. Verkehrsunfall; §§ 21, 22, 22a, 22b StVG)	0	0	0	0
Straftaten nach anderen Bundes- und Landesgesetzen (außer StGB und StVG)	2	38	25	40

2.2 Wie viele Gelder gingen in den Jahren 2014 bis 2019 direkt an die Geschädigten zurück (bitte jahresweise inkl. 1. Halbjahr 2019 aufschlüsseln)?

2.3 Wie viele Gelder flossen in den Jahren 2014 bis 2019 in den Staatshaushalt (bitte jahresweise inkl. 1. Halbjahr 2019 aufschlüsseln)?

Auskehrungen aus Vermögensabschöpfungsmaßnahmen an die Geschädigten von Straftaten werden statistisch nicht erfasst. Dementsprechend können zur Höhe der an die Geschädigten ausgezahlten Beträge sowie der zugunsten der Staatskasse eingenommenen Beträge keine validen Angaben gemacht werden.

3.1 Welche Straftatbestände lagen den abgeschöpften Vermögen in den Jahren 2014 bis 2019 zugrunde (bitte jahresweise inkl. 1. Halbjahr 2019 und nach Straftatbeständen aufschlüsseln)?

Auf die Antwort zu Frage 2.1 wird verwiesen.

3.2 Wie viele Sicherungs- bzw. Abschöpfungsmaßnahmen wurden in den Jahren 2014 bis 2019 nach Kenntnis der Staatsregierung im Ausland getroffen, die einen Bezug nach Bayern aufwiesen (bitte jahresweise inkl. 1. Halbjahr 2019 und nach Höhe der gesicherten Werte und jeweiligem Land aufschlüsseln)?

Hierzu liegen bei den Staatsanwaltschaften und dem Staatsministerium der Justiz keine statistischen Daten vor. Rechtshilfeersuchen werden statistisch nicht nach der ersuchten Handlung erfasst. Eine händische Auswertung sämtlicher Vorgänge wäre nicht verhältnismäßig.

3.3 Sind seit 2014 Mehreinnahmen aufgrund der Erleichterung bzw. Vereinfachung der Vermögensabschöpfung eingetreten?

Auf die Antwort zu den Fragen 2.2 und 2.3 wird verwiesen.

4.1 Wie viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind in der Bayerischen Polizei bei der Vermögensabschöpfung tätig (bitte jeweils aufschlüsseln nach den einzelnen Polizeipräsidien und dem BLKA für die Jahre 2014–2019 inkl. 1. Halbjahr 2019)?
4.2 Wie viele Soll-Stellen sind hier jeweils ausgewiesen (bitte aufschlüsseln nach Besoldungs-/Entgeltgruppen)?

Die Festlegung von Zuständigkeiten für bestimmte Aufgaben (z. B. im Bereich Vermögensabschöpfung) bei der Bayerischen Polizei liegt grundsätzlich in der Organisationshoheit der Verbände. Im Regelfall fällt dabei ein Arbeitsbereich, selbst bei Zentralisierung bei einer oder mehrerer Dienststellen innerhalb eines Verbandes, dort mit anderen Aufgaben zusammen. Daher wird – wie zur Aufgabenbewältigung in der Bayerischen Polizei üblich – das dort beschäftigte Personal abhängig vom konkret bestehenden Arbeitsanfall flexibel im jeweiligen Zuständigkeits- bzw. Aufgabenbereich der Organisationseinheit für diese Tätigkeit, aber auch für andere Aufgaben eingesetzt. Zudem sind Beamtinnen und Beamte, aber auch Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer unter den genannten Voraussetzungen sowohl im Haupt- als auch im Nebenamt tätig. Erfahrungsgemäß sind des Weiteren bei einzelnen Beschäftigten auch Teilzeitanteile zu berücksichtigen.

Die in der vorliegenden Schriftlichen Anfrage angefragte konkrete Anzahl derzeit beschäftigter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Arbeitsbereich der Vermögensabschöpfung liegt dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (StMI) nicht vor. Herangezogen werden können daher allein die regelmäßig erhobenen Personalstärken.

Diese werden nur für die jeweilige Dienststelle insgesamt ausgewiesen. Für Organisationseinheiten innerhalb dieser Dienststellen, wie z. B. die Sachgebiete des BLKA oder die Kommissariate der Kriminalpolizeiinspektionen (KPI), liegen grundsätzlich keine Personalstärken vor.

Aus der Anlage sind die Dienststellen, welchen die strafrechtliche Vermögensabschöpfung als eine ihrer Aufgaben zugewiesen ist, mit den Personalstärken für den angefragten Zeitraum ersichtlich. Dabei liegt dem StMI die durchschnittliche verfügbare Personalstärke (VPS) erst ab dem zweiten Halbjahr 2015 regelmäßig vor.

Die VPS wird aus der teilzeitbereinigten Iststärke abzüglich Abwesenheiten (insbesondere verfügte Abordnungen zu anderen Dienststellen/Organisationseinheiten, Studium für die nächsthöhere Qualifikationsebene, Mutterschutz mit Elternzeit, Sonderurlaub, langfristige Erkrankungen oder Freistellungen) und zuzüglich verfügter Zuordnungen berechnet. Als langfristige Erkrankungen in diesem Sinne gelten zusammenhängende

Zeiträume von mehr als sechs Wochen. Nachdem die VPS im Zusammenhang mit einer punktuellen Erhebung der verfügbaren Beamten zu einem bestimmten Stichtag aufgrund o. g. Aspekte nicht unerheblichen Schwankungen unterliegt, wird grundsätzlich der durchschnittliche Wert der VPS für die Halbjahre eines Kalenderjahres angegeben.

Hinsichtlich der grundsätzlichen Bedeutungen der weiteren Personalstärken wird ergänzend auf die Antwort zur Schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Klaus Adelt und Inge Aures (SPD) vom 01.03.2019, Drs. 18/1968 vom 21.06.2019, verwiesen.

4.3 Wie viele Dienstposten sind aktuell unbesetzt (bitte aufschlüsseln nach Besoldungs-/Entgeltgruppen)?

Dienstposten, die explizit für den Bereich Vermögensabschöpfung ausgewiesen sind, sind bei den regionalen Polizeipräsidien nicht vorhanden.

Beim Landeskriminalamt sind zum Stichtag 01.08.2019 im Sachgebiet 626 zwei Dienstposten, jeweils A 9/11(12), unbesetzt. Eine Ausschreibung dieser Dienstposten ist bereits erfolgt.

5.1 Hat die „Arbeitsgruppe Stellenzuweisung“ den Verteilungsschlüssel der neu zu besetzenden Stellen für die Bayerische Polizei schon erarbeitet?
5.2 Wie viele Stellen sind für den Bereich Vermögensabschöpfung vorgesehen?

Ein Konzept für die Verteilung der bereits geschaffenen zusätzlichen Stellen im Doppelhaushalt 2017/2018 und 2019/2020 sowie der noch ausstehenden zusätzlichen Stellen für die Bayerische Polizei wird derzeit im StMI erstellt. Dieses Konzept wird Verteilungskontingente für die Verbände der Bayerischen Polizei festlegen. Die verbandsinterne Verteilung wird auch künftig grundsätzlich in der Führungsverantwortung der Polizeipräsidien liegen. Dieses Verfahren gewährleistet, dass besondere Belastungen und regionale Belange einzelner Dienststellen Berücksichtigung finden können.

5.3 Wie viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind in der Bayerischen Justiz bei der Vermögensabschöpfung tätig (bitte jeweils aufschlüsseln nach den einzelnen Staatsanwaltschaften und nach Staatsanwältinnen/Staatsanwälten und Rechtspflegerinnen/Rechtspflegern für die Jahre 2014 bis 2019 inkl. 1. Halbjahr 2019)?
6.1 Wie viele Soll-Stellen sind hier jeweils ausgewiesen (bitte aufschlüsseln nach Besoldungs-/Entgeltgruppen)?
6.2 Wie viele Dienstposten sind aktuell unbesetzt (bitte aufschlüsseln nach Besoldungs-/Entgeltgruppen)?
6.3 Hat die „Arbeitsgruppe Stellenzuweisung“ den Verteilungsschlüssel der neu zu besetzenden Stellen für die bayerische Justiz schon erarbeitet?
7.1 Wie viele Stellen sind für den Bereich Vermögensabschöpfung vorgesehen (bitte aufschlüsseln nach den Bereichen Staatsanwältinnen/Staatsanwälte und Rechtspflegerinnen/Rechtspfleger)?

Die Durchführung der Vermögensabschöpfung ist eine Teilaufgabe der bei Gericht und Staatsanwaltschaft durchzuführenden strafrechtlichen Verfahren und Ordnungswidrigkeitenverfahren. Mit der Vermögensabschöpfung sind vor allem die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, die Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger bei der Staatsanwaltschaft, die Strafrichterinnen und Strafrichter, die Ermittlungsrichterinnen und Ermittlungsrichter, die Rechtpflegerinnen und Rechtspfleger am Amtsgericht, die mit der Vollstreckung von Jugendsachen befasst sind, und jeweils korrespondierend die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Serviceeinheiten befasst.

Die Beschäftigten der Justiz, die in den Bereichen Strafrecht und Ordnungswidrigkeitsrecht tätig sind, erledigen die Aufgaben der Vermögensabschöpfung in der Regel als einen Teil der Gesamtaufgabe „Durchführung von strafrechtlichen Verfahren und Ordnungswidrigkeitenverfahren“, je nach Aufgabenanfall mit einem mehr oder weniger großen Anteil ihrer Arbeitskraft. Statistiken dazu, wie viele Arbeitskraftanteile bei der ordentlichen Gerichtsbarkeit und den Staatsanwaltschaften in Bayern im Bereich Vermögensabschöpfung eingesetzt werden, werden nicht geführt.

Im Bereich der bei der Generalstaatsanwaltschaft München angesiedelten Zentralen Koordinierungsstelle Vermögensabschöpfung Bayern werden Beschäftigte ausschließlich im Bereich Vermögensabschöpfung eingesetzt. Diese Stelle besteht derzeit aus einem Leitenden Oberstaatsanwalt als Abteilungsleiter, einem Oberstaatsanwalt, einer Staatsanwältin als Gruppenleiterin und einem Rechtspfleger.

Die Arbeitsgruppe „Stellenzuweisung“ ist im Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration eingerichtet. Für den Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz ist auf Folgendes hinzuweisen:
Aufgrund des am 01.07.2017 in Kraft getretenen Gesetzes zur Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung wurde der Anwendungsbereich der Einziehung von Taterträgen oder des Wertes von Taterträgen aus Straftaten sowie die Möglichkeiten der Entschädigung von Tatopfern im Strafvollstreckungsverfahren ganz erheblich erweitert. Um den durch die Reform entstandenen Mehraufwand und damit korrespondierend den Personalbedarf zu ermitteln, wird derzeit eine bundesweite Erhebung durchgeführt. Ziel der Erhebung ist, den Mehrbedarf zu ermitteln und im Personalbedarfsberechnungssystem PEBB§Y abzubilden. Bislang sind in PEBB§Y nur Aufwände zur Vermögensabschöpfung in den Basiszahlen zu den jeweiligen Verfahren enthalten, die während der PEBB§Y-Fortschreibung 2014 angefallen sind. Bundesweit nehmen 28 Gerichte und Staatsanwaltschaften sowie eine Amtsanwaltschaft an der von Bayern federführend betreuten Erhebung teil, davon fünf bayerische Amts- und Landgerichte sowie zwei bayerische Staatsanwaltschaften. Der Erhebungszeitraum begann am 01.07.2019 und endet am 31.12.2019.

7.2 Wie bewertet die Staatsregierung die durch die Reform der Vermögensabschöpfung 2017 vorgenommenen gesetzlichen Änderungen?

Insgesamt hat die Reform nach den bisher gesammelten Erfahrungen die strafrechtliche Vermögensabschöpfung verbessert und effizienter im Vergleich zum Rechtszustand vor der Reform gemacht. Zudem hat die Reform bewirkt, dass das Thema der „Vermögensabschöpfung“ noch stärker in den Fokus der Strafverfolgungsbehörden gerückt ist und nunmehr als eine der zentralen Aufgaben angesehen wird.

Die Verbesserungen betreffen insbesondere die erweiterten und z. T. neuen Abschöpfungsinstrumente in Gestalt der erweiterten Einziehung. Vor allem die Regelung des § 76a Abs. 4 StGB zur selbstständigen Einziehung sowie dessen verfahrensrechtliche Flankierung in § 437 Strafprozessordnung (StPO) wird von der Praxis als lange ersehntes Mittel angesehen, sichergestellte Gegenstände, die offensichtlich aus Straftaten stammen, aber keiner konkreten Tat zugeordnet werden können, dem Wirtschaftskreislauf zu entziehen und nicht wieder dem ursprünglichen Gewahrsamsinhaber zurückgeben zu müssen. Nach den Erkenntnissen des Staatsministeriums der Justiz wird von den Regelungen in der bayerischen Praxis mit gutem Erfolg Gebrauch gemacht.

Gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht lediglich punktuell zur Klarstellung und Schließung einiger Lücken, um eine reibungslose Umsetzung der neuen Regelungen in der Praxis zu implementieren.

Zur Bewertung der Gesetzesänderungen im Bereich der Opferentschädigung wird auf die Antwort zu Frage 7.3 verwiesen.

7.3 Hat sich das Verfahren zur Opferentschädigung seit 2017 verbessert?

Die grundlegende Reform der Opferentschädigung ist einer der wesentlichen Bausteine des neuen Vermögensabschöpfungsrechts. Das neue Recht sieht ein strafprozessuales Opferentschädigungsverfahren vor. Dabei zieht der Staat den Tatertrag oder einen dessen Wert entsprechenden Geldbetrag aus eigenem Recht ein. Hieraus erfolgt nach Rechtskraft der gerichtlichen Einziehungsentscheidung die Entschädigung der Verletzten der Erwerbstaten – und zwar regelmäßig im Strafvollstreckungsverfahren.

Für den Bereich der Opferentschädigung hat die Reform somit eine vollkommen neue Regelungssystematik geschaffen. Ihre Bewährung kann in der Praxis noch nicht abschließend beurteilt werden.

Während nach alter Rechtslage Ansprüche von Verletzten der Anordnung von Maßnahmen der Vermögensabschöpfung entgegenstanden und die Verletzten auf dem Zivilrechtsweg einen Titel zur Durchsetzung ihrer Ansprüche erwirken mussten, ist dies nach der Reform nicht mehr der Fall. Dadurch ist die Anzahl der Einziehungsanordnun-

gen mit dem Zweck der Entschädigung von Verletzten erheblich angestiegen. Gerade für die Opfer von Vermögensstraftaten stellt das neue Entschädigungsverfahren damit eine spürbare Verbesserung gegenüber dem früheren Recht dar. Kann die Staatsanwaltschaft die Einziehungsanordnung vollständig vollstrecken, besteht für den Verletzten keine Notwendigkeit mehr, auf dem Zivilrechtsweg einen Titel zu erwirken und das damit verbundene Kostenrisiko einzugehen. Im Mangelfall, d. h. wenn die eingezogenen Vermögenswerte zur Befriedigung aller Verletzten nicht ausreichen, wird durch die nunmehr vorgesehene Verteilung im Insolvenzverfahren der nach alter Rechtslage kritisierte „Wettlauf der Verletzten“ um die gesicherten Vermögenswerte weitgehend vermieden; es erfolgt vielmehr grundsätzlich eine gleichmäßige Befriedigung.

Notwendig ist, dass bereits im Ermittlungsverfahren durch die Sicherung von Vermögenswerten die Grundlage dafür gelegt wird, dass im Urteil diese Vermögenswerte eingezogen und im Rahmen der Strafvollstreckung an die Opfer der Straftaten ausgekehrt werden können.

8.1 In wie vielen Fällen wurden im Zeitraum 2014–2019 Sicherungsmaßnahmen zum Zweck der Einziehung nach § 73a Strafgesetzbuch (StGB; erweiterte Einziehung) und § 76a Abs. 4 StGB (selbstständige Einziehung) getroffen (bitte jahresweise inkl. 1. Halbjahr 2019 und nach Art der Einziehung aufschlüsseln)?

Der Zweck von Sicherungsmaßnahmen wird statistisch nicht erfasst.

8.2 Liegen hierzu bereits rechtskräftige Gerichtsentscheidungen vor?

Dem Staatsministerium der Justiz sind gerichtliche Beschlüsse bekannt, mit denen Maßnahmen nach §§ 111b ff StPO zur Sicherung der erweiterten Einziehung und der selbstständigen Einziehung angeordnet bzw. bestätigt wurden. Auch gerichtliche Entscheidungen zur erweiterten bzw. selbstständigen Einziehung sind bereits ergangen.

8.3 Welchen Nachbesserungsbedarf erkennt die Staatsregierung im Hinblick auf die gesetzlichen Regelungen zur Vermögensabschöpfung?

Das neue Recht der Vermögensabschöpfung ist vor zwei Jahren in Kraft getreten und muss sich in der Praxis weiter bewähren. Gravierende Mängel am gesetzlichen Instrumentarium sind aktuell nicht ersichtlich. Soweit von der Praxis gesetzgeberischer Handlungsbedarf gesehen wird, bezieht sich dieser auf punktuelle Änderungen zur Klarstellung und Schließung einzelner Lücken.

Das neue Recht der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung muss durch die ober- und höchstgerichtliche Rechtsprechung ausgeformt und derzeit noch offene Rechtsfragen geklärt werden. Das Staatsministerium der Justiz beobachtet diese Entwicklung und wird aktiv werden, wenn sich gesetzgeberischer Handlungsbedarf zeigt.

Anlage zur Schriftlichen Anfrage der Frau Abgeordneten Katharina Schulze vom 17.07.2019

	2014 1. HJ		2014 2. HJ		2015 1. HJ		2015 2. HJ			2016 1. HJ			2016 2. HJ			2017 1. HJ			2017 2. HJ			2018 1. HJ			2018 2. HJ			2019 1. HJ		
Personalstärken Stand:	Soll 1. Jan.	Ist 1. Jan.	Soll 1. Jul	Ist 1. Jul	Soll 1. Jan.	Ist 1. Jan.	Soll 1. Jul.	Ist 1. Jul.	Ø VPS	Soll 1. Jan.	Ist 1. Jan.	Ø VPS	Soll 1. Jul.	Ist 1. Jul.	Ø VPS	Soll 1. Jan.	Ist 1. Jan.	Ø VPS	Soll 1. Jul.	Ist 1. Jul.	Ø VPS	Soll 1. Jan.	Ist 1. Jan.	Ø VPS	Soll 1. Jul.	Ist 1. Jul.	Ø VPS	Soll 1. Jan.	Ist 1. Jan.	Ø VPS
Polizeipräsidium Oberbayern Nord	46	55	46	53	47	56	47	60	52,22	51	58	53,11	51	59	55,90	56	60	54,64	56	60	56,94	56	62	59,40	56	64	59,46	56	65	56,36
Kriminalpolizeiinspektion mit Zentralaufgaben Oberbayern Nord																														
Polizeipräsidium Oberbayern Süd	48	49	48	51	49	52	49	51	48,30	53	56	48,18	53	56	51,56	55	58	51,76	55	60	53,51	57	62	57,27	57	63	56,28	57	62	56,59
Kriminalpolizeiinspektion mit Zentralaufgaben Oberbayern Süd																														
Polizeipräsidium München	86	83	86	82	86	81	86	83	86,82	86	85	87,24	86	86	85,75	86	81	83,18	86	81	90,29	86	83	92,32	86	82	88,32	86	75	83,21
Kriminalfachdezernat 3 München																														
Polizeipräsidium Niederbayern	46	44	46	48	51	50	51	52	54,98	55	54	55,73	55	56	55,35	64	57	55,27	64	62	55,53	64	60	56,07	64	63	56,47	64	64	60,03
Kriminalpolizeiinspektion mit Zentralaufgaben Niederbayern																														
Polizeipräsidium Oberpfalz	47	42	47	50	55	54	55	57	49,50	59	57	52,67	59	56	51,03	63	57	50,99	53	59	54,33	63	59	53,04	63	60	54,85	63	61	54,12
Kriminalpolizeiinspektion mit Zentralaufgaben Oberpfalz																														
Polizeipräsidium Oberfranken	49	59	49	63	59	63	59	62	68,11	63	66	70,11	63	72	73,61	68	75	75,71	69	80	75,71	70	79	77,33	70	81	80,90	70	88	86,16
Kriminalpolizeiinspektion mit Zentralaufgaben Oberfranken																														
Polizeipräsidium Mittelfranken	117	129	117	126	116	128	116	128	107,60	116	128	113,90	116	125	117,83	116	124	119,45	116	126	117,12	116	125	119,50	116	119	113,48	116	122	113,61
Kriminalfachdezernat 4 Nürnberg																														
Polizeipräsidium Unterfranken	50	55	50	55	56	55	56	55	55,98	68	55	63,07	68	70	75,11	69	68	79,58	69	67	74,70	70	70	72,98	70	69	74,83	70	81	76,71
Kriminalpolizeiinspektion mit Zentralaufgaben Unterfranken																														
Polizeipräsidium Schwaben Nord	72	77	72	79	74	82	74	83	69,37	81	91	70,57	81	90	72,38	86	88	75,83	86	91	76,42	87	88	75,79	87	83	74,38	87	85	74,43
Kriminalpolizeiinspektion mit Zentralaufgaben Schwaben Nord																														
Polizeipräsidium Schwaben Süd/West	43	45	43	44	45	43	45	49	44,45	49	47	44,76	49	50	46,09	53	51	48,58	54	49	48,41	55	48	48,09	55	51	46,78	55	49	46,30
Kriminalpolizeiinspektion mit Zentralaufgaben Schwaben Süd/West																														
Bayerisches Landeskriminalamt	Stand[1] zum 1.1.2014		Stand[1] zum 1.7.2014		Stand[1] zum 1.1.2015		Stand[1] zum 1.7.2015			Stand[1] zum 1.4.2016			Stand[1] zum 1.7.2016			Stand[1] zum 1.1.2017			Stand[1] zum 1.8.2017			1321	1356	1250,08	1321	1365	1272,58	1320	1382	1286,32
	1152	1205	1153	1227	1197	1252	1197	1248		1226	1308		1226	1307		1226	1320		1292	1324										

[1] Die Personalstärken des BLKA werden erst seit 2018 analog den Polizeipräsidien durch das StMI erhoben. Daher können für die Zeiträume davor nur die dem StMI vorliegenden Daten zu den angegebenen Stichtagen aufgezeigt werden.